

NIEDERSCHRIFT

über die

08. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Land- und Abfallwirtschaft

am Donnerstag, den 17.02.2022,
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100,
im 1. Stock des Landratsamtes Schweinfurt

Lfd. Nr. 45

TOP 1

Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind

Sachverhalt

Der Vorsitzende, Landrat Florian Töpfer, informiert, dass heute keine Beschlüsse bekanntzugeben sind.

Beschluss

ohne

NIEDERSCHRIFT

über die

08. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Land- und Abfallwirtschaft

**am Donnerstag, den 17.02.2022,
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100,
im 1. Stock des Landratsamtes Schweinfurt**

Lfd. Nr. 46

TOP 2

Kreisentwicklung, Regionalmanagement; Zurücknahme des LEADER-Förderantrags „Ertüchtigung des bestehenden Windstützpunkts zum EE-Stützpunkt – Informations- plattform zur Energiewende“

Sachverhalt

Thomas Benz, Sachgebiet 12 – Kreisentwicklung, Regionalmanagement, trägt den nachfolgenden Sachverhalt mithilfe der im Anhang beigefügten Präsentation vor:

Im Jahr 2013 wurde der Landkreis Schweinfurt vom Bayerischen Umweltministerium als vierter Windstützpunkt in Bayern ausgewiesen.

Für die Veranschaulichung der Windkraft vor Ort wurde 2014 ein Informationspavillon im Windpark Schwanfeld in Betrieb genommen. Dieser besteht aus einem in Containerbauweise errichteten Gebäude.

Der Landkreis Schweinfurt erhielt für die Errichtung eine hohe Förderung durch den Freistaat Bayern. Die Betriebskosten müssen aus dem Kreishaushalt getragen werden. Aus förderrechtlichen Gründen ist der Windstützpunkt in seiner jetzigen Form mindestens bis Ende 2028 betriebsfähig vorzuhalten. Der Landkreis ist Eigentümer, für das unter dem Gebäude liegende Grundstück wurde ein Pachtvertrag bis spätestens 2031 geschlossen.

Seit dem Jahr 2018, insbesondere jedoch seit 2020/2021, zeichnet sich ab, dass die Gebäudesubstanz sich zusehends verschlechtert und hieraus sich auch für den Landkreis als Betreiber aufgrund der optischen Gegebenheiten in absehbarer Zeit ein negatives Ansehen ergeben könnte. Zudem ergab sich die Fragestellung, ob unter den gegebenen Umständen der Informationspavillon bis zum Ende der Förderfrist genutzt werden kann.

Der Informationspavillon sollte deshalb in einem LEADER-Projekt mit einer Projektsumme von rund 243.000 € zum Stützpunkt für erneuerbare Energien (EE-Stützpunkt) weiterentwickelt werden.

Im Laufe der Planung und Suche nach leistungsfähigen Firmen für die Ausführung der geplanten Maßnahmen hat sich herausgestellt, dass trotz intensiver Suche kein Planer zu finden war und zudem die im Konzept errechneten Kosten vrsl. nicht zu halten sein werden. Aufgrund der

rasanten Teuerung v. a. im Materialbereich und bei der technischen Gebäudeausrüstung ist mit einem immensen Anstieg der Projektkosten zu rechnen, so dass eine deutliche Überschreitung der Gesamtkosten zu erwarten ist.

Hinzu kommt, dass in den letzten Jahren sich die Einstellung und das Informationsbedürfnis der Bevölkerung zu erneuerbaren Energien gewandelt hat. Das Informationsbedürfnis über grundsätzliche Aspekte erneuerbarer Energien ist nicht mehr in dem Maße vorhanden, als dies zum Zeitpunkt der Konzeption der Fall war. Die Notwendigkeit, verstärkt auf erneuerbare Energien zu setzen, scheint aktuell vielmehr ein Grundkonsens im überwiegenden Teil der Gesellschaft zu sein, so dass die beabsichtigte Zielsetzung des EE-Stützpunktes, die Bevölkerung über Vorzüge und Nachteile von erneuerbaren Energien aufzuklären, überholt erscheint. Zusammen mit der zu erwartenden Kostensteigerung des Projektes ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis des Projektes EE-Stützpunkt so ungünstig geworden, dass es nicht weiterverfolgt werden sollte.

Es ist allerdings aus förderrechtlichen Gründen notwendig, den Windstützpunkt in seiner jetzigen Form zu erhalten. Dazu muss der bisherige Informationspavillon vor Ort bis zum Ende des Förderzeitraumes im Jahr 2028 baulich ertüchtigt werden.

In der anliegenden Präsentation wird Näheres zur Projektsituation erläutert. Weitere Erklärungen erfolgen mündlich.

Der Sachverhalt samt Beschlussvorschlag der Verwaltung sowie die gezeigte Präsentation wurde den Ausschussmitgliedern vorab im Ratsinformationssystem bereitgestellt.

Beschluss

Der nachfolgende Beschlussvorschlag der Verwaltung wird einstimmig (13:0 Stimmen) angenommen:

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Land- und Abfallwirtschaft

1. nimmt zur Kenntnis, dass das LEADER-Projekt in der geplanten Form nicht zustande kommt (nur Information).

Die Rücknahme des Antrags wird seitens des Landkreis Schweinfurt (Antragsteller und Projektträger) gegenüber der LEADER-Förderstelle am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bad Neustadt a. d. Saale erklärt. Der LEADER-Lenkungsausschuss wird über die Rücknahme des Antrags informiert.

2. stimmt zu, dass die bereits als Eigenanteil im Kreis-Haushalt vorhandenen Mittel in Höhe von 120.392,89 € anteilig für eine bauliche Sanierung verwendet werden können. Hiermit wird der Landkreis Schweinfurt weiterhin den Windstützpunkt-Förderkriterien und -auflagen gerecht, den Informations-Container bis zum Ende der Förderfrist 2028 in einem ordentlichen Zustand zu betreiben.

NIEDERSCHRIFT

über die

08. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Land- und Abfallwirtschaft

**am Donnerstag, den 17.02.2022,
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100,
im 1. Stock des Landratsamtes Schweinfurt**

Lfd. Nr. 47

TOP 3

Kreisentwicklung, Regionalmanagement; Erstellung Klimaschutzkonzept und Einsatz eines Klimaschutzmanagements gem. Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld „Kommunalrichtlinie“ (KRL)

Sachverhalt

Michel Graber, Sachgebiet 12 – Kreisentwicklung, Regionalmanagement, trägt den nachfolgenden Sachverhalt mithilfe der im Anhang beigefügten Präsentation vor:

In seiner 05. Öffentlichen Sitzung vom 21.07.2021 hat der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Land- und Abfallwirtschaft im Tagesordnungspunkt 3 (LfdNr. 33) beschlossen, das von der Verwaltung auf Grund des Beschlusses des Kreistages vom 21.07.2016 weitgehend selbst erstellte Klimaschutzkonzept zu billigen und es zur Grundlage für weitergehende Maßnahmen im Bereich Klimaschutz zu machen. Auf Grund der damaligen Beschlusslage (Schaffung einer Stelle im Klimaschutzmanagement, Verabschiedung des Klimaschutzkonzeptes) wurde am 09. September 2021 bei der zuständigen Förderbehörde „Projekträger Jülich“ (PtJ) als Außenstelle des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ein Förderantrag für ein Klimaschutzmanagement gestellt. Der Förderantrag zielte darauf, ein Klimaschutzmanagement zum 1. November 2021 zu etablieren. Hierzu wurde für die Umsetzung eine Förderdauer von 36 Monaten, bei einer Förderhöhe von 65 % der Personal- und angemessener Sachkosten beantragt.

Nach Prüfung des Antrages teilte der PtJ am 17.11.2021 mit, dass das eingereichte Klimaschutzkonzept nicht den Bestimmungen der damals aktuellen Kommunalrichtlinie vom 01.08.2020 und der derzeitigen Kommunalrichtlinie vom 01.01.2022 entspreche. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass nach diesen Vorgaben „ein integriertes Klimaschutzkonzept mindestens eine CO₂-Bilanzierung, eine Potenzialanalyse, einen Maßnahmenkatalog, ein Controlling-Konzept sowie eine Kommunikations- und Verstärkungsstrategie aufweisen (müsse)“. Hierbei müssten alle Sektoren betrachtet werden, die im Landkreis bearbeitet werden. Hierzu zählen mindestens Verkehr, kreiseigene Liegenschaften, Abfall/Entsorgung, Gewerbe-Handel-Dienstleistungen/Industrie, private Haushalte sowie erneuerbare Energien.

Das eingereichte Konzept würde dagegen „lediglich die CO₂-Bilanzierung für die Sektoren Strom, Wärme und Verkehr und eine relativ oberflächliche Betrachtung der Potenziale im Bereich erneuerbare Energien sowie einen Maßnahmenkatalog enthalten.“ Um die identifizierten

Mängel zu heilen, müsse das Konzept auf eigene Kosten aktualisiert und neu eingereicht werden. Hierbei solle insbesondere die Erweiterung der CO₂-Bilanzierung auf alle notwendigen Sektoren, die Betrachtung der Potenziale dieser Sektoren in einer detaillierten Potenzialanalyse sowie die Erstellung eines Controlling-Konzeptes, einer Kommunikations- sowie Verstärkungsstrategie nachgereicht werden.

Weiterhin müsse ein entsprechender Beschluss des obersten Gremiums (Kreistag) eingereicht werden, der sowohl die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Konzept als auch die Einrichtung eines Klimaschutz-Controllings beinhaltet.

Über unsere fachlichen Berater der Modellregion Energieeffizienz, OTH Amberg, Institut für Energietechnik, haben wir die Aussagen des PtJ im Kontext unseres Klimaschutzkonzepts prüfen lassen. Es konnte so in Erfahrung gebracht werden, dass aktuell viele Förderanträge für ein Klimaschutzmanagement scheitern, da es an „messbaren Zielen“ mangelt, die einem entsprechenden Controlling zum Umsetzungserfolg zugänglich wären. Das Bundesministerium für Umwelt hat die Anforderungen u. a. in den Förderprogrammen in den Jahren 2020 und 2021 im Zuge der Klimaschutzdiskussion wesentlich verschärft, da insgesamt festgestellt wurde, dass

- zum einen in der Vergangenheit viele Maßnahmen zur Erstellung von Klimaschutzkonzepten und auch Klimamanagements zwar gefördert wurden, diese jedoch durch die geförderten Kommunen nicht in aller Ernsthaftigkeit auch (messbar) umgesetzt wurden,
- zum anderen aufgrund Änderungen in der Rechtsprechung (Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 29. April 2021) und der daraufhin geänderten Gesetzgebung (siehe Bundesklimaschutzgesetz – KSG- vom 31.08.2021) eine wesentliche Verschärfung der bisherigen, eher zurückhaltenden gesamtstaatlichen Ziele gegeben ist.

Es wurde im Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Land- und Abfallwirtschaft am 21.07.2021 in der Sachverhaltsdarstellung darauf hingewiesen, dass diese damals sehr kurzfristigen Entwicklungen noch keinen Eingang in das Klimaschutzkonzept des Landkreises gefunden hätten, das Klimaschutzkonzept jedoch dynamisch angelegt sei, so dass Nachbesserungen in der nächsten Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes mit aufgenommen werden könnten. Diese Nachbesserungen waren für das zweite Halbjahr 2021 angekündigt. Durch die sich zu diesem Zeitpunkt erneut verschärfende Pandemie und den Einsatz von Personal im Zuge der Impfkampagne konnten diese Arbeiten erst gegen Ende des Jahres 2021 vorgenommen werden.

Eine Neubewertung des Klimaschutzkonzeptes vom 21.07.2021 und der vom PtJ gestellten Anforderungen in Bezug auf die Förderfähigkeit eines Klimaschutzmanagements hat ergeben, dass sich die Rahmenbedingungen gegenüber den ursprünglichen Anforderungen in Bezug auf fachliche Breite und Tiefe an ein Klimaschutzkonzept und Klimaschutzmanagement so verändert haben, dass sich der ursprüngliche Ansatz aus dem Jahr 2016, das Klimaschutzkonzept weitgehend innerhalb der Verwaltung ressourcenschonend selbst zu erstellen, so nicht mehr halten ließ.

Es wurde deshalb beim ab 01.01.2022 neu zuständigen Projektträger Zukunft – Umwelt – Gesellschaft gGmbH (ZUG) beantragt, dass der Förderantrag auf ein Klimaschutzmanagement vom 09.09.2021 (siehe oben) förderunschädlich zurückgenommen werden kann, weil bislang

noch keine Fördermittel für ein Klimaschutzkonzept durch den Landkreis Schweinfurt in Anspruch genommen wurden. Diesem Vorgehen hat der Projektträger ZUG mit E-Mail vom 26.01.2022 zugestimmt, so dass damit dem Landkreis Schweinfurt die Möglichkeit eröffnet wird, einen Antrag auf Förderung eines Klimaschutzmanagements und eines Klimaschutzkonzeptes nach der Nr. 4.1.8 a der Kommunalrichtlinie 2022 erstmalig zu stellen.

Im Gegensatz zur bisherigen Kommunalrichtlinie 2020 werden in der Kommunalrichtlinie 2022 die Fördersätze um 5 % auf nun 70 % erhöht und die Dauer der Förderung verlängert. Die Förderung gilt dann für insgesamt 24 Monate, wobei nach spätestens 12 Monaten das der Kommunalrichtlinie entsprechende Klimaschutzkonzept vorgelegt werden muss. Nach Ablauf der 24 Monate kann eine Anschlussförderung beantragt werden. Diese ist bis zu 36 Monate bei einem Fördersatz von 40 % möglich.

Die Kommunalrichtlinie 2022 dürfte dem Landkreis damit eine höhere und längere Förderung sichern, als dies im Rahmen der Antragstellung 2021 der Fall gewesen wäre. Bereits aus diesem Grund war es sinnvoll, den Antrag vom 09.09.2021 nicht weiterzuverfolgen.

Für das weitere Vorgehen wurde mit der ZUG gGmbH am 26.01.2020 besprochen, einen entsprechenden Förderantrag nach der Nummer 4.1.8 a der Kommunalrichtlinie 2022 (Erstellung von Klimaschutzkonzepten und Einsatz eines Klimaschutzmanagements – Erstvorhaben) zu stellen.

Es wird explizit darauf hingewiesen, dass die Inanspruchnahme einer Förderung nach der Kommunalrichtlinie einen Prozess auslöst, der für den Landkreis Schweinfurt verpflichtende Maßnahmen beinhaltet, die hinsichtlich der tatsächlichen klimaschützenden Wirkung auch regelmäßig nachzuweisen sind. Die hierfür benötigten Ressourcen - auch hausintern für die Zu- arbeit bzw. die regelmäßigen Audits im Rahmen des Controllings - müssen dann bereitgestellt werden.

Der Sachverhalt samt Beschlussvorschlag der Verwaltung sowie die gezeigte Präsentation wurde den Ausschussmitgliedern vorab im Ratsinformationssystem bereitgestellt.

Beschluss

Der nachfolgende Beschlussvorschlag der Verwaltung wird mit 12:1 Stimmen angenommen: Die Verwaltung wird beauftragt, beim zuständigen Projektträger Zukunft – Umwelt – Gesellschaft gGmbH (ZUG) einen Antrag auf erstmalige Förderung eines Klimaschutzkonzeptes und Einsatz eines Klimaschutzmanagements nach der Nummer 4.1.8 a der Kommunalrichtlinie 2022 zu stellen.

Bei der Erstellung eines integrierten Klimaschutzkonzeptes gemäß den Vorgaben der Kommunalrichtlinie 2022 dient das bisherige Klimaschutzkonzept mit seinem Maßnahmenkatalog vom 21.07.2021, das den Anforderungen an ein integriertes Klimaschutzkonzept nicht genügt, als Vorarbeit und Arbeitsgrundlage.

Im Rahmen der Neuerstellung des integrierten Klimaschutzkonzeptes wird in einem iterativen Prozess das neu einzurichtende Klimaschutzmanagement, im Einvernehmen mit den für den

Klimaschutz zuständigen politischen Gremien, konkrete Zieldefinitionen und Maßnahmen einschließlich eines Controllingkonzeptes unter Einbindung externer Fachstellen definieren und vom zuständigen Gremium beschließen lassen.

NIEDERSCHRIFT

über die

08. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Land- und Abfallwirtschaft

am Donnerstag, den 17.02.2022,
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100,
im 1. Stock des Landratsamtes Schweinfurt

Lfd. Nr. 48

TOP 4

Antrag der Fraktion BÜNDNIS90/ DIE GRÜNEN; „Klimaneutralität bis 2030“

Sachverhalt

Kreisrätin Brigitte Lenhard-Scheithauer, BÜNDNIS90/ DIE GRÜNEN, erläutert den im Anhang beigefügten Antrag ihrer Fraktion.

Michel Graber, Sachgebiet 12 – Kreisentwicklung, Regionalmanagement, nimmt gemäß nachfolgenden Sachverhalt zu dem Antrag aus Sicht der Verwaltung Stellung:

Die Fraktion von Bündnis90/Die Grünen im Kreistag Schweinfurt bringt mit Schreiben vom 25.01.2022 den anliegenden Antrag zur Beratung und Beschlussfassung ein. Zuständig für Beratung und Beschlussfassung über den Antrag ist nach der Geschäftsordnung des Landkreises Schweinfurt der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Land- und Abfallwirtschaft.

Der Antrag beinhaltet im Wesentlichen das Ziel, bis zum Jahr 2030 die Klimaneutralität der Verwaltung des Landkreises Schweinfurt zu erreichen. Der Landkreis soll dabei sicherstellen, dass auch in seinen Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung die Klimaneutralität bis 2030 erreicht wird. Dort, wo der Landkreis Schweinfurt lediglich eine Minderheitenbeteiligung besitzt, solle durch die Initiierung von Beschlüssen auf dieses Ziel hingewirkt werden.

Hinsichtlich der Berechnung, die der Zielsetzung zu Grunde liegt, sollen alle treibhausgaswirksamen Emissionen berücksichtigt werden, die zur Erledigung aller Aufgaben des Landkreises und seiner Einrichtungen, inklusive der Liegenschaften emittiert werden. Dies solle durch eine entsprechende Ökobilanz nachgewiesen werden.

Als Begründung für den Antrag wird im Wesentlichen angeführt, dass der Landkreis Schweinfurt das Bayerische Klimaschutzgesetz in seiner dort in Artikel 3 dargelegten Empfehlung unterstützen solle, um eine Vorbildfunktion beim Klimaschutz einzunehmen und bis zum Jahr 2030 eine klimaneutrale Verwaltung zu erreichen. Das Bayerische Klimaschutzgesetz befindet sich derzeit in der Überarbeitung. Aller Voraussicht nach wird in der neuen Fassung das Klimaneutralitätsziel für die Staatsverwaltung vom Jahr 2030 auf das Jahr 2028 verschärft. Im Entwurf zur Änderung des Bayer. Klimaschutzgesetzes wird dieses Ziel ebenso für die kommunalen Gebietskörperschaften empfohlen.

In der Nummer 2 des Antrages wird mit der Umsetzung der oben genannten Zielsetzung die neu geschaffene Stelle der Klimaschutzmanagerin oder des Klimaschutzmanagers (Klimaschutzmanagement) adressiert. Die Zielsetzung solle durch das Klimaschutzmanagement, ggf. unter Zuhilfenahme externer Beratungsmöglichkeiten, Maßnahmen unter Berücksichtigung der o. g. Zielsetzung im Klimaschutzkonzept des Landkreises darstellen und Fördermöglichkeiten zur Umsetzung der Maßnahmen prüfen und ausschöpfen.

Das Klimaschutzmanagement bzw. beauftragte Dritte sollen daneben Meilensteine im maximalen 2-Jahresrythmus zur Überprüfung des Fortschritts in der Zielerreichung entwickeln und Maßnahmenpläne ggf. anpassen. Die Mitglieder des Kreistages sind über den Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Land- und Abfallwirtschaft in regelmäßigen Abständen über den aktuellen Stand der Zielerreichung zu informieren.

Es wird in der Gesetzesbegründung des Entwurfes zur Neufassung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes unter D. Kosten der öffentlichen Haushalte und sonstige Kosten darauf hingewiesen, dass durch die Umsetzung des Gesetzes zur Verwirklichung der Minderungsziele erhebliche Kosten entstehen. Dies würde bei gleicher Zielsetzung entsprechend auch für den Landkreis Schweinfurt gelten. Der Freistaat Bayern unterstützt jedoch die kommunalen Gebietskörperschaften durch Förderprogramme zur Erreichung der Minderungsziele.

Es wird in der Gesetzesbegründung auch darauf hingewiesen, dass die Umsetzung der Zielerreichung zu einer personellen Aufstockung bei der Staatsverwaltung und Regierungen führt. Dies würde wiederum bei gleicher Zielsetzung ebenfalls für den Landkreis Schweinfurt gelten. Nachdem alle Treibhausgas emittierenden Aufgaben des Landkreises Schweinfurt von der angestrebten Zielsetzung betroffen wären, ist im Rahmen der Erstellung des Klimaschutzkonzeptes, ggf. durch begleitende Beratung, zu untersuchen, mit welchen geeigneten Instrumenten und Maßnahmen und welchem organisatorischen und finanziellen Aufwand das ambitionierte Ziel der Klimaneutralität 2030 erreicht werden kann.

In der Gesetzesbegründung des Entwurfes zur Neufassung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes wird jedoch auch davon ausgegangen, dass es auf Grund der Verantwortung für nachfolgende Generationen zu der schnellen Reduzierung von Treibhausgasen keine Alternative gebe. Diese Sichtweise würde bei Übernahme der Zielsetzung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes entsprechend auch für den Landkreis Schweinfurt gelten.

Es wird weiterhin davon ausgegangen, dass die entstehenden Kosten deutlich unter den Kosten liegen, die infolge von Klimaschäden und erforderlichen Klimaanpassungsmaßnahmen entstehen würden, wenn nicht rechtzeitig gehandelt würde.

Wertung:

Die Orientierung des Landkreis Schweinfurt an den Zielsetzungen und Vorgaben des Bayerischen Klimaschutzgesetzes wird positiv bewertet. Der Landkreis Schweinfurt sieht sich als ein wichtiger Akteur bei der Erreichung der Klimaneutralität sowohl für Bayern als auch für die Region Schweinfurt. Im Rahmen des zu erstellenden Klimaschutzkonzeptes sind - unter Berücksichtigung des bisherigen Klimaschutzkonzeptes mit seinem Maßnahmenkatalog vom 21.07.2021 - die Anforderungen und Aufwände zur Erreichung des Klimaneutralitätszieles gemäß dem Bayerischen Klimaschutzgesetz zu ermitteln und darzustellen. Das Klimaneutralitätsziel gemäß dem Bayerischen Klimaschutzgesetz könnte somit für die Verwaltung des

Landkreises Schweinfurt einschl. seiner Aufgaben, Einrichtungen, Liegenschaften und Gesellschaften ein Oberziel des künftigen Klimaschutzkonzepts werden.

Valide Schätzungen zu den für die Umsetzung der Zielsetzung erforderlichen personellen und finanziellen Mittel können zum derzeitigen Stand nicht vorgenommen werden. Dies ist aus Sicht der Verwaltung jedoch insoweit unproblematisch, als die jeweiligen konkreten Umsetzungsschritte im Hinblick auf die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel durch das jeweils zuständige Gremium zu beschließen sind. Hierdurch und durch die vorgesehenen Berichtspflichten gegenüber dem zuständigen Gremium besteht laufend eine Nachsteuerungsmöglichkeit, soweit sich im Zuge der Erstellung des Klimaschutzkonzepts oder der Umsetzung der hierin vorgesehenen Maßnahmen herausstellt, dass die Umsetzung der Maßnahme oder die gesamte Erreichung des Ziels nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre.

Vor diesem Hintergrund steht einer Zustimmung zu dem Antrag aus Sicht der Verwaltung nichts entgegen.

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS90/ DIE GRÜNEN wurde den Ausschussmitgliedern vorab im Ratsinformationssystem bereitgestellt.

Beschluss

Der nachfolgende Beschlussvorschlag der Verwaltung wird mit 12:1 Stimmen angenommen:

1. Der Landkreis Schweinfurt unterstützt die im Bayerischen Klimaschutzgesetz (Art. 3) dargelegte Empfehlung, dass die kommunalen Gebietskörperschaften eine Vorbildfunktion beim Klimaschutz, bei der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie, der Nutzung erneuerbarer Energien und ihren Beschaffungen einnehmen mit dem Ziel, bis zum Jahr 2030 eine klimaneutrale Verwaltung zu erreichen.

Der Landkreis Schweinfurt erklärt deshalb für sich selbst das Ziel, bis spätestens 2030 die Klimaneutralität seiner Verwaltung zu erreichen. Für die Berechnung werden alle treibhausgaswirksamen Emissionen berücksichtigt, die zur Erledigung der Aufgaben des Landkreises und seiner Einrichtungen inkl. Liegenschaften emittiert werden. Diese wird durch eine entsprechende Ökobilanz nachgewiesen. Der Landkreis stellt sicher, dass auch in den Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung die Klimaneutralität bis spätestens 2030 entsprechend diesem Antragstext erreicht wird. In Gremien und Gesellschaften, in denen er eine Minderheitsbeteiligung besitzt, initiiert er entsprechende Beschlüsse.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, unter fachgutachterlicher Begleitung der neu geschaffenen Stelle einer Klimaschutzmanagerin / eines Klimaschutzmanagers und gegebenenfalls unter Zuhilfenahme externer Beratungsmöglichkeiten, Maßnahmen zum Erreichen eines klimaneutralen landkreiseigenen Gebäude-bestandes unter Berücksichtigung vorgenannter Ziele im Klimaschutzkonzept des Landkreises Schweinfurt darzustellen. Geeignete Fördermöglichkeiten sind zu prüfen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, unter fachgutachterlicher Begleitung der neugeschaffenen Stelle einer Klimaschutzmanagerin / eines Klimaschutzmanagers und gegebenenfalls

unter Zuhilfenahme externer Beratungsmöglichkeiten, Meilensteine im maximal 2-Jahres-Rhythmus zur Gewährleistung der Zielerreichung zu entwickeln, deren Erreichung zu überprüfen und die Maßnahmenpläne fortschreitend anzupassen. Die Mitglieder des Kreistags Schweinfurt sind über den Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Land- und Abfallwirtschaft in regelmäßigen Abständen über den aktuellen Stand zu informieren.

4. Der Vollzug des Antrages hat entsprechend der Wertung der Verwaltung unter Berücksichtigung verfügbarer personeller und finanzieller Ressourcen zu erfolgen.

NIEDERSCHRIFT

über die

**08. öffentliche Sitzung des Ausschusses für
Umwelt, Klimaschutz, Land- und Abfallwirtschaft**

**am Donnerstag, den 17.02.2022,
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100,
im 1. Stock des Landratsamtes Schweinfurt**

Lfd. Nr. --

TOP 5

Verschiedenes;

Sachverhalt

--

Beschluss

ohne

Da keine Bekanntgaben über dringliche Anordnungen oder die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Landrat anstelle des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Land- und Abfallwirtschaft vorzunehmen sind, schließt der Vorsitzende, Landrat Florian Töpfer, die öffentliche Sitzung.